

Die Bedeutung der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsämter und Schiedsstellen

Informationen für Bürgerinnen und Bürger

Heft-Nr.: 01

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

Inhaltsverzeichnis

Strafrechtliche Privatklageverfahren	3
Zivilsachen	3
Täter - Opfer - Ausgleich	5
Allgemeines über das Schiedsamt/ die Schiedsstelle	5
Zusammenfassung	7

Schlagworte zur Kennzeichnung der Lage der Justiz sind seit längerer Zeit »Richtermangel«, »knappe Ressource Recht«, »drückende Geschäftslast« und »überlange Verfahrensdauer«.

Die zur Entlastung der überlasteten Gerichte angestellten Überlegungen, die teilweise auch in gesetzgeberische Maßnahmen mündeten, Änderungen von Verfahrensordnungen, haben nicht in dem erwarteten Maße gegriffen. Schnelle und wirksame Abhilfe ist darum notwendig. Vom Gesetzgeber ist zu fordern, dass alle wirklich geeigneten Instrumentarien zum Schutze der Justiz vor einer weiteren Überlastung genutzt werden.

Es ist bekannt und unbestritten, dass die *bürgernahe Institution der Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Sachsen (Schiedspersonen)* in den **strafrechtlichen Privatklageverfahren** zu einer erheblichen Entlastung der Justiz geführt hat. Die Schiedspersonen sind bei bestimmten Privatklagedelikten dem Gerichtsverfahren obligatorisch vorgeschaltet. Das bedeutet, dass bei

- Beleidigung
- Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch
- Bedrohung
- Verletzung des Briefgeheimnisses und bei
- Rauschtaten bzgl. der vorgenannten Straftaten

nach § 380 der Strafprozessordnung (StPO) erst ein Sühneversuch vor dem Schiedsamt / der Schiedsstelle unternommen werden muss, bevor die Sache vor das Gericht gebracht werden kann.

Dieser Sühneversuch ist kostengünstig; er spart Zeit und Nerven und – da vor dem Schiedsamt/der Schiedsstelle keine Partei „gewinnt“ oder „verliert“ – ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Frieden von Dauer ist.

Der vor dem Schiedsamt – der Schiedsstelle geschlossene Vergleich

Bei einer Vergleichsquote von über 50 % in Strafsachen wundert es dann nicht mehr, dass sich die Inanspruchnahme der Gerichte bei diesen Sachen signifikant verringert hat, weil die bürgerfreundliche Einrichtung der Schiedspersonen eine entsprechende „Filterwirkung“ entfaltet.

Bei **Zivilsachen** steht es in drei Schiedsamtsländern der Bundesrepublik Deutschland, nämlich Berlin, Sachsen und Thüringen, - neben den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg, wo es noch keine Schiedsfrauen und Schiedsmänner bzw. Schiedsper-

sonen gibt - den Bürgerinnen und Bürgern zur Zeit noch frei, das Schiedsamt / die Schiedsstelle als Schlichtungsstelle einzuschalten, bevor man vor Gericht zieht.

Aber immer häufiger wählen sie aus den weiter unten angeführten Gründen auch in den Ländern Berlin, Sachsen und Thüringen diesen Weg, wenn es z.B. um nachbarrechtliche Streitigkeiten geht. Da die Nachbarstreitigkeiten zunehmen, tragen sie andererseits aber auch in besonderem Maße zur Überlastung der Gerichte bei.

Auf Initiative des BDS sowie von Justizministerinnen und Justizministern war eine Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht worden, die u.a. einen § 15 a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) zum Ziel hatte, der besagt, dass bei bestimmten Zivilstreitigkeiten der Schlichtungsversuch vor der Schlichtungsstelle ebenfalls obligatorisch werden soll, nämlich bei

- Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche vor dem Amtsgericht, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert 750,00 € nicht übersteigt,
- den in § 906 BGB geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück und in Streitigkeiten wegen Überwuchses (§ 910 BGB), Hinüberfalls (§ 911 BGB), eines Grenzbaumes (§ 923 BGB) sowie in Streitigkeiten über Ansprüche nach den landesrechtlichen Ansprüchen aus dem Nachbarrecht, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre, soweit nicht in Presse und Rundfunk begangen und zuletzt,
- Ersatzforderungen nach dem 3. Abschnitt des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Nachdem dieser Gesetzesentwurf von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde und am 1.1.2000 in Kraft getreten ist, waren nun die Länder aufgerufen, ihrerseits durch Ausführungsgesetze dafür Sorge zu tragen, dass er möglichst bald im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Justiz umgesetzt wird.

Als erstes Bundesland hatte NRW ein Ausführungsgesetz zum 01.10.2000 in Kraft gesetzt. Auch in den Ländern Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind Ausführungsgesetze beschlossen. Die übrigen Länder wollten die Einführung erst vornehmen, wenn die Ergebnisse aus den anderen Schiedsamtsländern vorliegen. Weitere Einzelheiten siehe Info- Heft 2 dieser Reihe.

Hinsichtlich der Durchführung der **obligatorischen vorgerichtlichen Streitschlichtung in Zivilstreitigkeiten** haben sich die Schiedsfrauen und Schiedsmänner im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung durch die Ruhr-Universität in Bochum (Evaluation) in NRW als besonders positiv für die Bürgerinnen und Bürger erwiesen: zum Beispiel sehr schnell, hohe Schlichtungsquote, hohe soziale und rechtliche Kompetenz

und sehr hohe Parteilzufriedenheit.

Angesichts dieser Fakten hat die Vermittlung (Mediation) durch die Schiedsfrauen und Schiedsmänner als den ältesten institutionalisierten Mediatoren Deutschlands nicht nur einen hohen Stellenwert, sondern sie spart insbesondere den zunächst streitenden Parteien viel Geld, Nerven sowie Zeit, weil die Schiedspersonen typischerweise außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeiten verhandeln. Dies führt in der überwiegenden Zahl der Fälle auch zu einer auf Dauer befriedenden Lösung zwischen den Parteien, die notfalls aber auch zwangsweise durch Vollstreckungsorgane der Gerichte durchgesetzt werden kann.

Der Gesetzgeber nutzt aber auch die doch hohe Einigungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, die sich in der bemerkenswerten Vergleichsquote von fast 60 % der bei den Schiedsämtern und Schiedsstellen verhandelten Zivilstreitigkeiten ausweist. Es darf die Vermutung ausgesprochen werden, dass sich damit auch bei den Zivilsachen die Eingangszahlen bei den Gerichten vermindern.

Darüber hinaus sind die Schiedsfrauen und Schiedsmänner die geeigneten Ansprechpartner im **Täter-Opfer-Ausgleich**. Diese Konsequenz war in dem »Schiedsstellengesetz« der neuen Länder schon gezogen worden, indem gemäß § 40 die Staatsanwaltschaft bei allen Vergehen mit geringer Schuld und geringen Folgen die Sache an die Schiedsstelle verweisen konnte, um dort den zivilrechtlichen Täter-Opfer-Ausgleich abwickeln zu lassen.

Auch der seit dem 01.12.1994 in Kraft getretene § 46 a des Strafgesetzbuches (StGB) beschäftigt sich eingehend mit dem Täter-Opfer-Ausgleich und rückt die zivilrechtliche Schadenswiedergutmachung in den Vordergrund:

Ein Täter, der **vor** der Hauptverhandlung mit dem Opfer eine Schadenswiedergutmachung vereinbart hat, kann geringer oder gar nicht bestraft werden.

Die §§ 40 ff des Schiedsstellengesetzes der neuen Länder sind zwar seit Ende 1999 aufgehoben, aber durch eine entsprechende Neufassung des bundesweit geltenden § 153 a StPO vom Prinzip her übernommen worden.

Bei der zur Zeit angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte ist es Bürgerinnen und Bürgern angeraten und zum Teil sogar Pflicht, zunächst einmal vor der

**kostengünstigen behördlichen vorgerichtlichen
Schlichtungsstelle**

der Schiedsämter und Schiedsstellen

eine gütliche einvernehmliche Beilegung des Konflikts zu versuchen, anstatt sofort die überstrapazierte Justiz in Anspruch zu nehmen.

Die Schiedspersonen werden von ihrer Gemeinde (Rat, Bezirksvertretung, Ortsrat) nach öffentlicher Ausschreibung der zu besetzenden Stelle für 5 Jahre gewählt, danach von den Leiterinnen und Leitern der zuständigen Amtsgerichte bestätigt und vereidigt (bzw. verpflichtet). Diesen obliegt auch die Dienstaufsicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen.

Gewählt werden kann jede unbescholtene Person, die (in der Regel) nicht jünger als 30 Jahre und nicht älter als 75 Jahre sein soll.*) Schiedspersonen sind zu **absoluter Verschwiegenheit** verpflichtet, die Verhandlungen vor dem Schiedsamt bzw. der Schiedsstelle sind **nicht öffentlich**.

Die zurzeit etwa **6.000 Schiedspersonen** mit den Stellvertretern und Stellvertreterinnen arbeiten ehrenamtlich in 12 Bundesländern (in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg gibt es diese Institution nicht). Das Schiedsamt besteht seit dem 13. Oktober **1827**.

Im **Freistaat Sachsen** haben die Schiedspersonen seit dem 1. Januar 2000 die Amtsbezeichnung **Friedensrichterinnen** und **Friedensrichter**.

Da es sich bei den Schiedspersonen um juristische Laien handelt, ist eine **gründliche Aus- und Weiterbildung** für eine regelgerechte Ausübung des Amtes unbedingt erforderlich. Diese erfolgt zunächst einmal durch das Schiedsamtsseminar des **Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-** mit Sitz in Bochum, in dem Volljuristen meist Direktoren von Amtsgerichten in zweitägigen Kursen das notwendige Wissen sowohl über die Formalitäten des Schlichtungsverfahrens, als auch über die für die Schiedspersonen relevanten Fragen aus dem Straf- und Zivilrecht vermitteln.

Wir schulen unsere Schiedspersonen außerdem seit geraumer Zeit auch intensiv in mediativen Gesprächstechniken. Bei der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen werden unsere Streitschlichter von uns auch Mediator/Mediatorin genannt.

Ebenfalls werden durch das Schiedsamtsseminar des BDS Fachtagungen für die Mitarbeiter(innen) der Justiz- und Kommunalverwaltungen durchgeführt, die mit Schiedsamsangelegenheiten befasst sind. Diese Tagungen dienen in erster Linie dazu, das gegenseitige Verständnis zu verbessern, Fragen dieses Personenkreises zu klären und die verwaltungsmäßige Umsetzung der Schiedsams(-stellen) gesetze zu erleichtern.

Aus- und Weiterbildung geschehen ebenfalls in den jährlichen Dienstbesprechungen der Schiedspersonen mit ihren aufsichtsführenden Richterinnen und Richtern, weiterhin durch die **12 Landesvereinigungen** und die (meistens) auf der Ebene der Landgerichtsbezirke gebildeten **76 Bezirksvereinigungen des BDS** sowie durch Fachaufsätze in der monatlich erscheinenden **Schiedsamszeitung**.

*) bitte die jeweiligen Landesgesetze beachten

ZUSAMMENFASSUNG:

WARUM MAN BEI »BAGATELLSTREITIGKEITEN« ZUM SCHIEDSAMT / ZUR SCHIEDSSTELLE GEHEN SOLLTE

Die Institution der Schiedsfrauen und Schiedsmänner ist eine seit 1827 bestehende und funktionierende Organisation, die

- durch **moderne Ländergesetze** und entsprechende Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Justizministerien eingehend geregelt ist,
- **kostengünstig** und **bürgernah** durch **gewählte und geschulte ehrenamtlich tätige** Frauen und Männer arbeitet,
- **zeitnäher** als die überlasteten Gerichte über einen Streit verhandeln kann,
- insbesondere durch die Leiter(innen) der Amtsgerichte einer ständigen Aufsicht und **Qualitätskontrolle** unterliegt,
- nachweislich eine **Schlichtungsquote** von über **50 %** erbringt,
- im Falle der vergleichsweisen **Einigung** der Parteien sofort **vollstreckbare Titel** schafft,
- eine **vorgerichtliche Schlichtungsstelle** fern jeder sachfremden Interessen ist und sich damit für die Parteien **wirklich völlig unparteiisch** darbietet,
- im Falle des **Schlichtungserfolges** zu einer **höheren Befriedung** der ursprünglich streitenden Parteien führt als nach einer Entscheidung durch ein gerichtliches Urteil,
- bei **Privatklageverfahren** als einzige außergerichtliche Schlichtungsorganisation eine **amtliche Bescheinigung** der eventuellen Erfolglosigkeit des Sühneversuches (**Sühnebescheinigung**) und in Zivilstreitigkeiten eine amtliche Erfolglosigkeitsbescheinigung zur Vorlage bei Gericht erteilen kann,
- auch am Wochenende sowie an **Feiertagen** und auch sonst außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeit für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar ist und zur Verfügung steht.

Heft-Nr.: 01

Informationen über Schiedsamt / Schiedsstelle für Bürgerinnen und Bürger
Nach Erhard Väth, Beauftragter für Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. –BDS–
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/588 97 0
E-Mail: info@bdsev.de
Internet: <https://www.schiedsamt.de>
Internet: <https://www.schiedsstellen.de>
Stand 01.03.2022 © 2022



www.bdsev.de

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)